

83. Kann für Aktien, die zum Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft gehören, bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats das Stimmrecht ausgeübt werden, wenn die Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft Mitglieder des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft sind?

§OB. §§ 252 Abs. 3, 271.

II. Zivilsenat. Ur. v. 2. Februar 1926 i. S. Aktiengesellschaft G. & Co. (Bekl.) w. G. und L. (Kl.). II 178/25.

I. Landgericht Bielefeld, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Obige Frage wurde bejaht aus folgenden

Gründen:

Der Beschluß über die Entlastung des Aufsichtsrats, den das Berufungsgericht auf die Anfechtungsklage hin für nichtig erklärt, wurde mit den 146 Stimmen des Vorstands der Beklagten, G. & Co., gegen die 127 Stimmen der sog. Minderheitspartei gefaßt. Die drei Aufsichtsratsmitglieder Dr. F., Friedrich S. und L. enthielten

sich der Stimmabgabe; die zwei weiteren Aufsichtsratsmitglieder P. Sdl. und August S., ein Bruder des Friedrich S. und neben diesem Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft Gebr. S. in B., waren in der Versammlung nicht zugegen. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, der Beschluß verstoße gegen § 252 Abs. 3 Satz 1 HGB., wonach derjenige, der durch eine Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hierbei kein Stimmrecht hat und ein solches auch nicht für andere ausüben darf. Der Verstoß soll sich daraus ergeben, daß von den 146 Aktien, die E. R. in der Versammlung vertreten habe, 130 Eigentum der „Brüder S.“ gewesen seien, welche die Aktien im Wege der Legitimationsübertragung dem Genannten zur Ausübung des Stimmrechts überlassen hätten. Diese Auffassung wäre nicht zu beanstanden, wenn unter den „Brüdern S.“ die beiden Aufsichtsratsmitglieder Friedrich und August S. persönlich zu verstehen wären. Die Beklagte hat aber vorgetragen, daß die Aktien der offenen Handelsgesellschaft Gebr. S. und nicht, wie das Vorbringen der Kläger zu verstehen sein wird, den beiden Brüdern oder einem von ihnen persönlich gehört hätten. Diese Behauptung der Beklagten muß, da in der Ausführung des Berufungsgerichts eine gegenteilige tatsächliche Feststellung nicht gefunden werden kann, in der Revisionsinstanz als richtig unterstellt werden. Geht man aber von ihr aus, dann ist die Vorschrift des § 252 Abs. 3 Satz 1 nicht anwendbar. Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung enthält in § 47 Abs. 4 Satz 1 die gleiche Bestimmung für Beschlüsse, durch die ein Gesellschafter entlastet werden soll. Für diesen Fall ist in dem Urteil RGZ. Bd. 64 S. 14 ausgesprochen, daß der eine Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft, die Gesellschafterin einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführers der Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Vertreter der offenen Handelsgesellschaft das Stimmrecht ausüben darf, wenn der Geschäftsführer, dem die Entlastung erteilt werden soll, der andere Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft ist. Begründet wird dies dort mit der für zutreffend zu erachtenden Erwägung, daß nicht die offene Handelsgesellschaft, sondern nur der ihr angehörende Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung habe entlastet werden sollen, der aus seiner Geschäftsführung nur persönlich

und ohne Wirkung für die offene Handelsgesellschaft hafte. In gleicher Weise hat es sich bei dem hier vorliegenden Entlastungsbeschuß um eine Entschliebung gehandelt, die nicht die offene Handelsgesellschaft Gebr. S., sondern nur Friedrich und August S. persönlich anging; denn diese waren, wenn auch wohl im Interesse der offenen Handelsgesellschaft, nur für ihre Person zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Beklagten bestellt und waren bei der Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht als Vertreter ihrer Gesellschaft und nicht mit Wirkung für diese tätig. Die fraglichen Aktien waren daher, das Vorbringen der Beklagten als richtig unterstellt, von dem Stimmrecht nicht ausgeschlossen, und die auf Grund der Legitimationsübertragung erfolgte Ausübung dieses Rechts verstieß deshalb in diesem Fall nicht gegen das Gesetz. . . .